

Referat für Bildungspolitik
Österreichische HochschülerInnenschaft Innsbruck
Josef-Hirn Straße 7
6020 Innsbruck

An das

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
z.H. Daniela Rivin
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Ergeht per Mail an daniela.rivin@bmwf.gv.at und begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Innsbruck, 05. März 2012

GZ: BMWF-52.250/0195-I/6/2011

Stellungnahme der Österreichischen HochschülerInnenschaft Innsbruck zur
Änderung des Universitätsgesetzes 2002

Grundsätzlich zeigt sich die Österreichische HochschülerInnenschaft (ÖH) an der Universität Innsbruck mit den Änderungen der Inskriptionsfristen einverstanden, besonders erfreut ist die ÖH Innsbruck über die ersatzlose Abschaffung der verpflichtenden Voranmeldung (§ 60 Abs. 1b).

Im Folgenden möchten wir aber auf spezielle Problematiken an der Leopold Franzens Universität Innsbruck aufmerksam machen.

Wir begrüßen die in §61 Abs. 2 ausformulierten Möglichkeiten der Inskription für Ausnahmefälle – auch den Spielraum, der den Universitäten hierbei eingeräumt wird. Sinnvoll wäre unserer Meinung nach eine spezielle Regelung für Studierende, welche erst nach Ende der allgemeinen Zulassungsfrist erfahren, dass sie eine Zulassungs- oder Aufnahmeprüfung nicht positiv absolviert haben. Diese sollten auch dann noch die Möglichkeit bekommen, sich für ein Studium ordentlich inskribieren zu können.

Die ÖH an der Universität Innsbruck bedauert jedoch, dass §63 Abs. 1 Z 6 des UG 2002 von der Novelle unberührt bleibt und nicht gestrichen wird. Wir halten die verpflichtende Beratung für nicht sinnvoll und würden uns über den Ausbau der speziell in Innsbruck breit erfolgreichen Studien- und MaturantInnenberatung freuen. Die verpflichtende Studienberatung durch eventuell auch universitätsfremde Personen als Voraussetzung für die Zulassung zum Studium wird von uns als weitgehend sinnlos erachtet.

Für die Österreichische HochschülerInnenschaft Innsbruck,

Irina Brandstätter
(Referentin für Bildungspolitik)